

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1972

Nummer 63

Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	8. 12. 1972	Siebte Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz	430
2005	12. 12. 1972	Verordnung über den Bezirk des Regierungspräsidenten Detmold	430
205	12. 12. 1972	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Köln-Frankfurt (BAB A 15)	430
303	19. 12. 1972	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	431
304	19. 12. 1972	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	432
91 2020 2023	7. 12. 1972	Verordnung über die Straßenbaulast für Kreisstraßen in den Städten Herford, Lüdenscheid, Siegen und Viersen	430
91	19. 12. 1972	Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes (LStrÄndG)	432

2004

**Siebte Verordnung
zur Laufendhaltung des Beschlusssachenverzeichnisses
und des Übergangsverzeichnisses zum
Ersten Vereinfachungsgesetz**

Vom 8. Dezember 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

Artikel I

Im Beschlusssachenverzeichnis (Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1972 — GV. NW. S. 68 —), werden die laufenden Nummern 18—22 gestrichen.

Artikel II

Im Übergangsverzeichnis (Anlage 2 zum Ersten Vereinfachungsgesetz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1971 — GV. NW. S. 338 —), werden die laufenden Nummern 12 bis 39 gestrichen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 430.

2005

**Verordnung
über den Bezirk des Regierungspräsidenten
Detmold**

Vom 12. Dezember 1972

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk des Regierungspräsidenten Detmold umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Büren, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und Warburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 430.

91
2020
2023

**Verordnung
über die Straßenbaulast für Kreisstraßen in den
Städten Herford, Lüdenscheid, Siegen und Viersen**

Vom 7. Dezember 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271) — insoweit im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags —, des § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396), des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966) wird verordnet:

§ 1

In den Städten Herford, Lüdenscheid, Siegen und Viersen werden die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Kreisstraßen vom Kreis wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Ortsdurchfahrten, soweit für diese die Straßenbaulast nach § 44 des Landesstraßengesetzes den Gemeinden obliegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1972 S. 430.

205

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen den Ländern
Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher
Aufgaben auf der Bundesautobahn Köln—Frankfurt
(BAB A 15)**

Vom 12. Dezember 1972

Die Landesregierungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben am 30. August 1972/18. Oktober 1972 die Vereinbarung über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Köln—Frankfurt (BAB A 15) geschlossen.

Die Vereinbarung wird gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe c des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740) verkündet.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Vereinbarung zwischen

den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Köln—Frankfurt (BAB A 15)

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten Köln,
und

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Bezirksregierung Koblenz,
schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß § 14 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden vollzugspolizeiliche Aufgaben auf der Bundesautobahn Köln—Frankfurt (BAB A 15) vom km 41,350 (Anschlußstelle Bad Honnef/Linz ausschließlich) bis km 41,851 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz) von Polizeivollzugsbeamten des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen.

§ 2

Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Rheinland-Pfalz nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs und Erforschung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen einschließlich der Aufnahme von Verkehrsunfällen und der notwendigen polizeilichen Maßnahmen zur Versorgung Verletzter und Sicherung von Sachgütern.
2. Verkehrsregelungs- und -lenkungsmaßnahmen sowie Rundfunkwarndienst bei Verkehrsstörungen.
3. Laufende Überprüfung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen.
4. Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, gefährdeten Transporten und Transporten mit gefährlichen Stoffen.

§ 3

Für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Rheinland-Pfalz gelten bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben die Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Rheinland-Pfalz bearbeiten abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße einschließlich aller Verkehrsunfälle. Sie geben derartige Vorgänge an die zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Bei anderen mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlungen sind die Vorgänge zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten.

(2) Die statistischen Meldungen über Verkehrsunfälle sind unmittelbar dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

(3) Von Polizeivollzugsbeamten des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Rheinland-Pfalz zu.

(4) Über besondere Vorkommnisse sind der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierungspräsident Köln zu unterrichten.

(5) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen oder Verkehrslagemeldungen) sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abzusprechen.

§ 5

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, gekündigt werden. Ihre

Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

§ 6

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 30. August 1972

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten
Der Regierungspräsident Köln
Dr. Heidecke

Koblenz, den 18. Oktober 1972

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Namens des Ministeriums des Innern
Die Bezirksregierung Koblenz
Dr. Leibmann
Regierungspräsident

— GV. NW. 1972 S. 430.

303

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 19. Dezember 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 — AG VwGO — (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„in Aachen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg,“.
2. § 1 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„in Köln für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn und Köln, der Kreise Bergheim (Erft) und Köln, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,“.
3. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 2 Buchstaben d) und g) jeweils das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“;
 - b) in § 7 Abs. 1 das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L.S.)

Willi Weyer

Der Justizminister

Posser

— GV. NW. 1972 S. 431.

304

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Dezember 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), geändert durch Gesetz vom 22. April 1959 (GV. NW. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Aachen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg,“.
2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. in Köln für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und der Kreise Bergheim (Erft), Euskirchen, Köln sowie des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,“.
3. In Nummer 4 werden das Wort „Viersen“ und das hierauf folgende Komma gestrichen.
4. Es werden ersetzt:
 - a) in Nummern 4 und 5 das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“,
 - b) in Nummern 6 und 8 das Wort „Landkreises“ durch das Wort „Kreises“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L.S.)

Willi Weyer

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Kultusminister

Girgensohn

— GV. NW. 1972 S. 432.

91

**Gesetz
zur Änderung des Landesstraßengesetzes
(LStrÄndG)**

Vom 19. Dezember 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesstraßengesetz — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Landstraßen und Kreisstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt.“

2. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Hoheitsverwaltung

Die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.“

3. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den §§ 18 und 20“ durch die Worte „Absatz 1 und § 18“ ersetzt.
4. In § 21 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung“ ersetzt.
5. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Waldungen

Waldungen längs der Straße können auf Antrag der Straßenbaubehörde nach § 50 des Landesforstgesetzes zu Schutzwald erklärt werden, soweit dies zum Schutz der Straße gegen nachteilige Einflüsse der Natur oder im Interesse der Sicherheit des Verkehrs notwendig ist.“

6. In § 37 Abs. 3 werden die Worte „Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Worte „Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und dem für den Städtebau zuständigen Landesminister“ ersetzt.
7. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Die Ergebnisse einer Volkszählung werden mit Beginn des dritten Haushaltsjahres verbindlich, das dem Jahr der Volkszählung folgt.

(2) Werden Gemeindegrenzen geändert oder Gemeinden neugebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, wenn sie bisher einem Landschaftsverband oblag oder von einem Kreis auf eine kreisangehörige Gemeinde übergeht, sonst mit der Gebietsänderung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6. Im bisherigen Absatz 2 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen.
8. Der 3. Abschnitt des Dritten Teils (§ 52) wird gestrichen.
9. In § 53 werden die Worte „Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)“ durch die Worte „Ordnungsbehördengesetzes (OBG)“ ersetzt.

Artikel II

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesstraßengesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter Bereinigung von Unstimmigkeiten mit neuem Datum bekanntzumachen. Das Wort „Landkreis“ ist jeweils durch das Wort „Kreis“, die Worte „Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ sind jeweils durch die Worte „Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ zu ersetzen.

Artikel III

(1) Liegen bei Inkrafttreten des § 44 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 7 Buchstabe a die Voraussetzungen für einen Wechsel der Straßenbaulast von einem Landschaftsverband auf eine Gemeinde oder von einem Kreis auf eine kreisangehörige Gemeinde vor, so tritt der Wechsel am 1. Januar 1976 ein.

(2) Bisherige Vereinbarungen, die sich auf einen Wechsel der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten beziehen, gelten fort.

Artikel IV

Abgabesatzungen, die auf der Grundlage des preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (PrGS. NW. S. 36) und des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PrGS. NW. S. 7) erlassen worden sind, treten spätestens am 31. Dezember 1973 außer Kraft. § 26 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 359), ist insoweit nicht anzuwenden; im übrigen gilt § 26 Abs. 4 KAG entsprechend.

Artikel V

(1) Artikel I Nr. 7 tritt am 1. Januar 1973, Artikel IV am 31. Dezember 1972 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 44 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 29. April 1965 (GV. NW. S. 120) tritt am 1. Januar 1973 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als
Innenminister
und für den

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(L.S.) Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 432.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.